

# RS Vwgh 1992/9/25 92/09/0160

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a AuslF 1988/231;

AuslBG §28 Abs2 idF 1988/231;

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/26 90/09/0188 1

## Stammrechtssatz

In Ansehung der Übertretung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG muß für die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung unverwechselbar feststehen, wann, wo und welche Ausländer der Beschuldigte als Arbeitgeber unerlaubt beschäftigt hat. Hingegen ist die Art der Beschäftigung vor dem Hintergrund der im E 3.10.1985, 85/02/0053, VwSlg 11894 A/1985 aufgezählten Gesichtspunkte nicht notwendig geboten, sind doch die oben angeführten Konkretisierungsmerkmale unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzinteresses des betroffenen Beschuldigten im Regelfall ausreichend. Dem kann auch nicht

§ 6 Abs 1 und 2 AuslBG entgegengehalten werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090160.X03

## Im RIS seit

25.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>